



Registrierter Vermittler
bei Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Rentenrechner – Vorsorgeplanung Sicherheit im Alter

Bemerkungen – Informationen zum Rentenrechner und Pensionsplanung

■ Jede Person hat einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Die Minimalrente beträgt CHF 14'100. -, die Maximalrente CHF 28'200. - pro Jahr, bzw. min. CHF 1'175. - und max. CHF 2'350. - monatlich.

■ Die AHV - Maximalrente für Ehepaare beträgt CHF 3'525. - monatlich bzw. jährlich CHF 42'300. -.

■ AHV und BVG zusammen mit der privaten Vorsorge bilden die tragenden drei Säulen für das aktuelle Vorsorgesystem in der Schweiz.



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663

E-Mail: bicon@bicon.com

Zunächst vielen Dank für Ihre Kontaktaufnahme mit BJ CONSULTING, einem registrierten unabhängigen Vermittler bei der FINMA und Vorsorgeberater. Für weitere persönliche **Infos zu BJ CONSULTING** benutzen Sie bitte folgenden Link: https://www.altersrente.ch/bj_consulting.html

Rentenrechner – Altersrente (AHV- plus BVG Rente obligatorischer Anteil) Umwandlungssatz: 6.4%, Mindestzinssatz 2%p.a.

■ 1. Altersrente:

Aktuelle Situation AHV/BVG Renten:

Die errechneten Werte der Altersrente mit dem Rentenrechner sind Schätzwerte und beziehen sich auf alleinstehende Personen bzw. Ehepaare. Im Rahmen der Reform «Altersvorsorge 2020» (Abstimmung wahrscheinlich Ende 2017) und bei Annahme der Initiative werden sich die AHV Rente und BVG /Pensionskassenrente ändern. Wenn die Reform angenommen wird, soll der jetzige Umwandlungssatz (UWS) von 6.8% für den obligatorischen BVG Anteil in kurzer Zeit auf 6% gesenkt werden. Der Rentenrechner benutzt einen Umwandlungssatz von 6.4%. Bei einem angenommenen Altersguthaben von CHF 100'000.- beträgt die jetzige BVG Rente obligatorischer Anteil noch CHF 6'800.-, mit dem Rentenrechner CHF 6'400.- und bei einer späteren Pensionierung noch CHF 6'000.-. Die AHV Rente wird vermutlich für neue Rentner/Pensionierte um CHF 70.- erhöht. Der Nationalrat und der Ständerat müssen sich allerdings in der Frühjahrsession 27. Februar – 17.März u.a. darüber noch einigen.

Eine aktuelle AHV-Rententabelle Skala 44 – 2017 können Sie als Download unter <https://www.altersrente.ch/ahv.html> herunterladen. Bitte beachten Sie, wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der errechneten AHV Rente und der BVG Rente obligatorischer Anteil nur um Schätzwerte. Die Gründe dafür sind verschieden und weitere Informationen dazu sind weiter unten aufgeführt. Eine BVG Rente auch als Pensionskassenrente bekannt, kann nur die Einzelperson/ Ehepartner beziehen, die während des Arbeitsprozesses in die berufliche Vorsorge – der 2. Säule oder Pensionskasse Beiträge eingezahlt hat.

Die errechnete Altersrente (**AHV + BVG-Rente obligatorischer Anteil**) bezieht sich auf alleinstehende Personen (Einzelrente) bzw. Ehepaare / Partner im Pensionierungsalter 65 Jahre. Allerdings ist bei der AHV-Rente zu berücksichtigen, dass die gesamte maximale Ehepaarrente 150% einer Einzelrente beträgt, wenn beide die AHV Rente beziehen. Solange nur ein Ehepartner das Pensionsalter erreicht hat und die AHV Rente bezieht, erhält diese Person die volle Einzelrente.

Die errechnete Altersrente ist je nach Alter ein Schätzwert. Eine BVG Rente (Pensionskassenrente) erhält jede Person, die erwerbstätig ist und in eine berufliche Vorsorge / Pensionskasse Beiträge einzahl. Über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen arbeitet Teilzeit. Arbeitgeber sind nur verpflichtet, Teilzeit- beschäftigte mit einem Jahreseinkommen von über CHF 21'150.- in eine Pensionskasse aufzunehmen. Bei mehreren Teilzeitjobs und je nach Reglement der Pensionskasse kann eine spezielle Regelung bestehen.

2. AHV Rente: Die errechnete AHV Rente ist bei Eingabe des heutigen Einkommens in den allermeisten Fällen zu hoch. Die effektive AHV Rente im Alter der Pensionierung wird nach dem Durchschnittseinkommen berechnet. Letzteres ist etwa 10 bis 25% niedriger als das heutige Einkommen.

Wie Sie vielleicht wissen, ist die Grundlage jeder AHV Renten-Berechnung Ihr «Individuelles Konto IK». Deshalb sollte man sich alle 5 Jahre einen aktuellen Auszug des individuellen AHV Kontos besorgen. So kann geprüft werden, ob alle Arbeitgeber auch die Beiträge abgeführt haben. Fehlende Beitragsjahre führen in der Regel zu Kürzungen der späteren AHV Rente. Das individuelle Konto bildet die Grundlage für die spätere AHV Rentenberechnung.

Deshalb empfehle ich Ihnen, **als nächsten Schritt Ihren «Individuellen Kontoauszug IK» zu beantragen**. Einen Auszug erhalten Sie von Ihrer zuständigen Ausgleichskasse. Ich ermittle gerne für Sie die Ausgleichskasse, wo Sie Ihren individuellen Kontoauszug IK beantragen können. Bitte klicken Sie vorzugsweise auf folgenden Link https://www.altersrente.ch/ahv_konto.html#Kontoauszug und ergänzen Sie dort die Daten, um Ihre Ausgleichskasse(n) zu ermitteln.

Alternativ dazu schicken Sie mir das am Ende dieses .pdf-files angehängte Formular.

Die Liste Ihrer Ausgleichskassen und Kopie des Formulars der Beantragung des Auszugs Ihres «Individuellen Kontos» schicke ich Ihnen per E-Mail. Nach etwa 3 Wochen erhalten Sie an die angegebene Adresse Ihren Auszug vom Individuellen Konto IK. Ich erhalte keine Kopie, Ihre Privatsphäre bleibt erhalten. **Dieser Dienst ist für Sie kostenlos.**

Nach Erhalt Ihres AHV Kontoauszuges **lässt sich die Schätzung konkretisieren**. Je älter Sie sind, desto genauer die Vorausschätzung. Ihre zukünftige definitive AHV Rente wird durch die für Sie zuständige Ausgleichskasse leider erst kurz vor der Pensionierung berechnet.

Wie bereits erwähnt, hat jede Person einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Ein Info-Blatt der AHV gibt detaillierte Informationen über die [Rentenvorausberechnung](#) - Download .pdf-file [Info-Blatt 3.06](#), sowie zu Rentenvorbezug oder Rentenaufschub - [Infoblatt 3.04 "Flexibles Rentenalter"](#). Eine Rentenvorausberechnung unter 40 Jahren ist wenig sinnvoll

Grundlagen für die Berechnung der definitiven AHV Rente sind die persönlichen Verhältnisse. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Anzahl der Beitragsjahre, dem durchschnittlichen Einkommen, Beiträge, Erziehungsgutschriften und anderen Komponenten.

Eine Vollrente (maximale AHV Rente von CHF 28'100.-) erhält, wer eine volle Beitragsdauer (44 Jahre) aufweist und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 84'600,- pro Jahr erzielt hat.

Bei Ehepaaren wird das jeweilige Einzel-Einkommen bei Erreichen des Pensionierungsalters aufgeteilt. (Splitting) Jeder Ehepartner erhält die Hälfte des Einkommens des anderen gutgeschrieben. Erziehungsgutschriften werden für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren gewährt und ebenfalls hälftig gutgeschrieben.

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf, wenn beide die AHV Rente beziehen, höchstens 150% der Maximalrente betragen, d.h. in der Summe CHF 42'300.-. Wird dieser Betrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt.

Ergänzungsleistungen **zur AHV / IV – Infoblatt 5.01** - Wo Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken, können Ergänzungsleistungen zur AHV / IV Rente beantragt werden. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet.

3. BVG-Rente: Der angezeigte Betrag für die BVG-Rente obligatorischer Anteil entspricht einem Umwandlungssatz von 6.4%, so wie er vermutlich für eine gewisse Zeit bei Pensionierungen nach dem Jahr 2021 zur Anwendung kommen könnte. Voraussetzung ist allerdings die Annahme der Reform «Altersvorsorge 2020»

Grundsätzlich besteht eine BVG-Rente / Pensionskassenrente aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Anteil. Versichert sind alle AHV-pflichtigen Mitarbeitende ab dem 24.

Lebensjahr und einem Jahreslohn von über CHF 21'150.-. Weitere Info's finden Sie auf einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ in einem späteren Abschnitt. Häufig verdienen allerdings Personen mit einem Teilzeitjob weniger als CHF 21'150.- im Jahr und sind damit häufig keiner Pensionskasse angeschlossen. Bei Annahme der Reform «Altersvorsorge 2020» wird diese untere Grenze vermutlich wegfallen. Ein Vorteil der Reform.

Umwandlungssatz (UWS) BVG-Rente obligatorischer Anteil: Wie bereits erwähnt, beträgt der Umwandlungssatz im Jahre 2017 für Männer und Frauen 6.8%. Bis die Reform „Altersvorsorge 2020“ nicht abschliessend behandelt ist, gilt für das Jahr 2017 und bis auf weiteres auch für die folgenden Jahre ein UWS von 6.8% für den obligatorischen Anteil. In diesem Zusammenhang kann eine Frühpensionierung finanziell interessant sein. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING beraten.

Ein Umwandlungssatz von 6.4% bedeutet, dass für ein obligatorisches Altersguthaben von z.B. CHF 100'000. - im Zeitpunkt der Pensionierung eine lebenslange Rente von CHF 6'400. - gezahlt wird.

In der 2. Säule – berufliche Vorsorge unterteilt sich das Altersguthaben in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Anteil. Details dazu entnehmen Sie Ihrem Pensionskassen-Ausweis bzw. einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ als download auf der Web_Site https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

In der vom Rentenrechner errechneten BVG-Rente ist der Anteil aus dem überobligatorischen Altersguthaben nicht berücksichtigt. Letzterer kann sehr unterschiedlich sein. Dieser Anteil des Altersguthabens kann auch dem Pensionskassenausweis entnommen werden. Der dazugehörige Umwandlungssatz ist niedriger als beim BVG obligatorischen Anteil und ist ebenfalls aus dem Pk-Ausweis ersichtlich. Als oberen Richtwert das überobligatorische Altersguthaben kann ein UWS von 5.835% angenommen werden. Dieser Wert ist unverbindlich. Einige Pensionskassen verwenden einen Einheitssatz für die Berechnung der BVG-Rente (Pensionskassenrente). Dieser UWS kann heutzutage bzw. ab 2018 bereits unter 5% liegen. Besonders staatliche Pensionskassen z.B. die BVK sind mit einer Revision an die Versicherten getreten.

◀ **4. Reform „Altersvorsorge – 2020“:** Mit dieser Reform will der Bund bis zum Jahr 2020 eine umfassende und gleichzeitige Revision der AHV Rente (1.Säule) und beruflichen Vorsorge (2.Säule) durchführen. Der Bundesrat unter Führung von Bundesrat Alain Berset hat Ende 2014 das Paket vorgestellt. Inzwischen wurde es vom Ständerat im Herbst 2015 behandelt und vom Nationalrat in der Herbstsaison 2016.

Der nächste Schritt ist die Differenzbereinigung des Vorschlags des Ständerates und des Nationalrates in der Frühjahrssession vom 27. Februar – 17.März 2017. Streitpunkt ist u.a. die vom Ständerat geforderte Erhöhung der AHV-Rente um CHF 70.- für neue Rentner / Pensionierte. Ausgiebige Informationen zu diesem Thema sind im Internet zu finden. Falls Sie weitere Informationen über die Reform „Altersvorsorge 2020“ wünschen, oder aktuell informiert sein möchten, schicken Sie ein E-Mail an: BJ CONSULTING – Alfred Juntke bjcon@bjcon.com

◀ **5. Fachbegriffe in der beruflichen Vorsorge:**

Die wichtigsten Begriffe, wie Umwandlungssatz, Mindestverzinsung etc. sind in einem kostenlosen download als .pdf File mit dem Titel „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ aufgeführt. Link: https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

◀ **6. Frühpensionierung/Kündigung mit 60:** Immer mehr Berufstätige und selbständig Erwerbende machen sich Gedanken, freiwillig oder gezwungen vom Arbeitgeber über eine Frühpensionierung bzw. Kündigung mit 60. Die private Altersvorsorge ist deshalb wichtiger denn je, nur sie erlaubt den gewohnten Lebensstandard im Alter beizubehalten. Eine Frühpensionierung erfordert leider zusätzliche finanzielle Mittel.

Bei einer Kündigung mit 60 Jahren ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Das Leben geht weiter. Allerdings müssen in Kürze einige wichtige Entscheidungen getroffen werden, die das zukünftige Leben prägen werden. Nutzen Sie meine Erfahrungen, lassen Sie sich beraten und schicken ein E-Mail an: BJ CONSULTING – Alfred Juntke bjcon@bjcon.com . Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter diesem Link: <https://www.altersrente.ch/zwangspensionierung.html>

7. Vorsorgeplanung – Pensionierung – Pensionsplanung Beispiele:

Vorsorgeplanung – Einzelperson - Beispiel: eine versicherte Person Herr bzw. Frau M. – Jahrgang 1962 / Alter 55 Jahre – mit einem Einkommen von heute CHF 100'000.-, wie könnte die Vorsorgeplanung aussehen?

Die Rentenberechnung mit dem Rentenrechner auf der Website https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html ergibt folgende Daten:

heutiges Jahreseinkommen: CHF 100'000.-.

Massgebend für die definitive Berechnung der AHV-Rente ist jedoch das durchschnittliche Einkommen nach 44 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren. Die Person im Beispiel hat noch 10 Jahre zu arbeiten. Es wird angenommen, dass das heutige Einkommen noch weiter steigt und schliesslich ein durchschnittliches Einkommen von CHF 90'000.- erzielt wird.

Aktuelle AHV-Rente aus heutiger Sicht mit einem Durchschnittseinkommen von CHF 90'000.-

- AHV-Rente gemäss Rentenrechner CHF 2'350.- monatlich bzw. CHF 28'200.- jährlich
- Aktuelle BVG-Rente (obligatorisch) CHF 2'256.- monatlich bzw. CHF 27'072.- jährlich
- Altersrente (AHV- plus BVG-Rente) CHF 4'606.- monatlich bzw. CHF 55'272.- jährlich
- Altersrente im Alter von 65 Jahren ca. 55% vom heutigen Bruttoeinkommen, sicherlich zu wenig unter Berücksichtigung der Inflation und der Kürzung zukünftiger BVG Renten.

Die ermittelte Vorsorgelücke bei diesem Beispiel im Rentenrechner von CHF 2'894.- monatlich zum Durchschnittseinkommen bzw. CHF 3'727.- zum heutigen Einkommen, ist die Differenz zwischen dem Einkommen und der zu erwartenden Altersrente (AHV + BVG obligatorisch) und ist aus der privaten Altersvorsorge zu decken. Ein Teil der Vorsorgelücke wird vom überobligatorischen Anteil des Pensionskassenguthabens abgedeckt. Ein weiterer Anteil zur Deckung der Vorsorgelücke sollte aus der privaten Vorsorge - der 3. Säule kommen. Auch wird das Altersguthaben eventuell in Funktion realer Lohnerhöhungen sich weiter erhöhen.

Im Alter brauchen Sie nicht 100% des heutigen Jahreseinkommens, sondern etwas weniger. Nach der Pensionierung und Erhalt der AHV-Rente werden keine Prämien mehr für AHV und BVG bezahlt. Deshalb ist der Nettolohn ein realistischer Ausgangswert für die Berechnung der Altersrente. Allerdings sollte für die Inflation ab 2017 bis zur Pensionierung ein jährlicher Zuschlag von 0.5 bis 2% berücksichtigt werden. Danach kann die Berechnung der Altersrente mit dem aktualisierten Einkommen auf dem Rentenrechner wiederholt werden.

Vorteilhafter ist die Beantragung eines Auszugs Ihres «Individuellen AHV-Kontos IK», wie bereits vorher beschrieben.

Herr bzw. Frau M., ledig, wohnhaft in Zürich hat noch eine Arbeitsperiode von 10 Jahren vor sich bis Alter 65 Jahre. Die durchschnittliche zukünftige Inflation wird mit 1.75%pa konservativ angenommen, wovon ca. 3/4 real beim Einkommen durch Salär Erhöhungen ausgeglichen wird. Je nach Lebensaufwand sollte im Alter minimal 60% des dann massgeblichen Einkommens als Existenzminimum zur Verfügung stehen. Aus eigener Erfahrung werden in der 3.Lebensphase etwa 70 bis 80% vom letzten Einkommen benötigt.

| Vorsorgeplanung | monatlich | jährlich | Alters- guthaben |
|--|-------------|---------------|---------------------|
| a) heutiges Einkommen CHF 100'000.- - Jahrgang 1962 | 8333 | 100000 | |
| b) zukünftige AHV-Rente aus heutiger Sicht im Alter 65 Jahre | 2350 | 28200 | |
| Altersguthaben im Alter 65 Jahre, heutige Basis hochgerechnet, davon | | | 600000 |
| c) BVG - obligatorischer Anteil im Alter 65 Jahre - UWS 6.4% | 2256 | 27072 | 423000 |
| Voraussichtliche Altersrente aus heutiger Sicht b) plus c) | 4606 | | |
| d) BVG - überobligatorischer Anteil CHF 177'000.- Annahme UWS 5.3% | 782 | 9384 | 177000 |
| e) angespartes Guthaben Säule 3a - CHF 100'000.- plus zukünftige Einzahlung in Säule 3a bis Alter 65 (10 Jahre) Annahme CHF 6'768.-/Jahr mit einem zukünftigen Zins-/Renditedurchschnitt von ca. 1.5%pa erbringt bei Auszahlung ca. CHF 189'077.- | | | |

| | | | |
|---|--------------|---------------|--------|
| abzüglich Steuern bei Auszahlung, d.h. netto ca. CHF 178'375.- (Stadt Zürich) | | | 198212 |
| daraus Finanzierung Auszahlungsplan (20 Jahre) danach lebenslange Rente ca. | 750 | 9000 | |
| Total weitere Einkommen (d+e) | 1532 | 18384 | |
| verbleibende Vorsorgelücke | 2195 | 26344 | |
| Einkommen aus heutiger Sicht nach Pensionierung (Summe b bis e) | 6'138 | 73'656 | |
| bzw. in % zum Wunscheinkommen von CHF 80'000.- | 74 | 74 | |

■ Aus den unter Punkt 2 – AHV und Punkt 3 – BVG erwähnten Gründen werden die unter b) und c) aufgeführten Renten mit grosser Wahrscheinlichkeit niedriger ausfallen. Wenn finanziell möglich, sollte das Sparen in der privaten Vorsorge – 3.Säule erhöht werden. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING – Alfred Juntke beraten. Kontaktieren Sie uns mit diesem Link: <https://www.altersrente.ch/beratung.html>

■ **Fazit:** Konkret wird im obigen Beispiel mit einem Wunscheinkommen von CHF 80'000.- nach Pensionierung im Alter von 65 Jahren gerechnet. Dies in der Annahme, dass sich der Wegfall von AHV- und BVG-Prämien mit der zu erwartenden Inflation bis zur Pensionierung kompensiert. Ob das Einkommen aus heutiger Sicht nach der Pensionierung von rund CHF 73'656.- reichen wird, ist schwer abschätzbar. Immerhin lässt sich wohl festhalten, dass die Renten einerseits weiter fallen werden, andererseits aber noch genügend Zeit vorhanden ist, die Situation allenfalls zu verbessern. Die private Vorsorge bietet sich weiterhin an.

■ Wie beurteilen Sie den Rentenrechner bzw. Vorsorgeplanung? Bitte schicken Sie ein E-Mail an: BJ CONSULTING – Alfred Juntke bjcon@bjcon.com. Unser Ziel ist es, die Vorsorge- bzw. Pensionsplanung weiter zu optimieren. Helfen Sie uns dabei mit Ihrem Feedback. Vielen Dank.



Ihr Berater für private Altersvorsorge:

BJ CONSULTING – Alfred Juntke
Hofenstrasse 66,
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663

[Copyright © 2017](#) - Alle Rechte vorbehalten

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Web_Site: <https://www.altersrente.ch>

<https://www.private-vorsorge.ch>

BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf

Betr. AHV Rente – Ausgleichskasse(n) – Auszug Individuelles Konto IK

sehr geehrter Herr Juntke,

Auf Ihre Empfehlung hin, beauftrage ich (wir) Sie hiermit für mich (uns) eine Liste der Ausgleichskasse(n) zu erstellen. Danach beantragen Sie gerne für mich (uns) den Auszug meines (unseren) «Individuellen Kontoauszug IK». Nachfolgend erhalten Sie die gewünschten Daten an:

- Vorname Name
- Geburtsdatum
- AHV No (13-stellig) 756.
- E-Mail
- Telefon
- PLZ Wohnort
- Strasse/No

Die Liste der Ausgleichskasse(n) und Kopie des Antrags auf Auszug «Individuelles Konto IK» schicke ich Ihnen umgehend nach Erhalt der Daten. Nach etwa 3 Wochen erhalten Sie an die angegebene Adresse Ihren Auszug vom Individuellen Konto IK. Ich erhalte keine Kopie, Ihre Privatsphäre bleibt erhalten. Dieser Dienst ist für mich (uns) kostenlos. In diesem Sinne verbleibe ich

Mit freundlichen Grüssen

- **Frankieretikette bitte ausschneiden und auf ein C5-Couvert kleben.** (Bitte Klebstoff und kein Klebeband verwenden – vielen Dank)
- **Gratis an BJ CONSULTING senden,** nicht frankieren bitte hier abtrennen!

